Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 66 — Sonnabend, den 24. August — 1929 — Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Feststellung der IX. Reichsverteilungsschlüssel für die Einkommen- und Körperschaftssteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 2. 8. 29 — IV St. 951 u. II A 8366.

Um den Gemeinden und Gutsbezirken die Möglichkeit zu geben, die für sie in den IX. Reichsverteilungsschlüsseln festgesetzten Gesamtrechnungsanteile bereits vor ihrer endgültigen Feststellung nachzuprüfen, hat der RFM. die Finanzämter angewiesen, in den nächsten Wochen den Gemeinden die für sie berechneten reichsrechtlichen Gesamtrechnungsanteile vor der endgültigen Feststellung der IX Ek.- und Kp.-Verteilungsschlüssel mitzuteilen. Die Gemeinden und Gutsbezirke werden dadurch in die Lage versetzt, etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit ihrer Gesamtrechnungsanteile rechtzeitig geltend zu machen, was um so wichtiger ist, als die IX. Reichsverteilungsschlüssel nach § 23 a Abs. 4 FAG.[1]) endgültig sind und daher späterhin nicht mehr geändert werden können. Als Grundlage für die Berechnung der landesrechtlichen Rechnungsanteile werden sie mit Wirkung vom 1. April 1929 ab an die Stelle der VIII. Reichsverteilungsschlüssel treten. Wir machen die Gemeinden und Gutsbezirke hierauf aufmerksam. Es liegt in ihrem eigensten Interesse, die Mitteilung der Finanzämter über die Höhe der für sie in den IX. Reichsverteilungsschlüsseln angeschriebenen Gesamtrechnungsanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer **sogleich nach ihrem Empfang sorgfältigst zu prüfen und etwaige Einwendungen** gegen ihre Richtigkeit **umgehend** und nicht erst im letzten Augenblick den zuständigen Finanzämtern mitzuteilen.

An die Gemeinden und Gutsbezirke, nachrichtlich an die Reg.-Präs.

1) Vgl. RGBl. 1926 I S. 203.

Abdruck den **Herren Ortsvorstehern** zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Belgard, den 17. August 1929.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Erhebung von Verwahrungsgebühren für Fundsachen.

RdErl. d. MdI. v. 9. 8. 1929 — II D 1115 VI/28.

Für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen ist von jetzt ab von dem Verlierer oder Eigentümer eine Gebühr in folgender Weise zu erheben und zwar:

1. für Fundsachen im Werte bis 20 RM eine Gebühr von . . . . . 0,50 RM die bei verhältnismäßig geringem Wert gänzlich erlassen werden kann,
2. für Fundsachen im Werte von 21 RM bis 50 RM eine Gebühr von . . . . . 1,00 RM
3. für Fundsachen im Werte von 51 RM bis 100 RM eine Gebühr von . . . . . 2,00 RM
4. für Fundsachen im Werte von 101 RM bis 300 RM eine Gebühr von . . . . . 3 v. H.
5. für Fundsachen im Werte über 300 RM dazu für den Mehrwert noch . . . . . 1 v. H.

Die Gebühr fließt, soweit sie von staatlichen Pol.-Behörden erhoben wird, in die Staatskasse, und zwar ist sie bei den „sonstigen Einnahmen" der Polizei und Landjägerei (für das Rechnungsjahr 1929 bei Kap. 31 Tit. 22 der Einnahmen des Haushalts der Verwaltung des Innern) durch Verwendung von Verwaltungsgebührenmarken zu vereinnahmen.

Belgard, den 18. August 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Ankauf von minderwertigen Obstbäumen.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz, auch im hiesigen Kreise, einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da diese Obstbäume meist völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor dem Ankauf derselben von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies gemäß § 42 a, 55, 56, 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. 7 a a. a. O. mit

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 24. August 1929.

Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehördrn wollen Vorstehendes allgemein weiter bekannt geben.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger ersuche bzw. veranlasse ich, Zuwiderhandelnde behufs Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

Belgard, den 15. August 1929.

Der Landrat.
J. V. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Der Kriegerverein Rarfin hält am Sonntag, den 25. d. Mts. auf dem Schießstande bei der sogenannten Rieseleischeune ein Schießen ab in der Zeit von nachmittags 2 Uhr bis 7½ Uhr. Schußrichtung Nordost — Südwest parallel dem Rieseleikanal. Vor Annäherung an die Schußbahn wird gewarnt.

Rarfin, den 21. August 1929.

Der Amtsvorsteher
J. V. Holtz

Einfamilienwohnhaus
bei 3500 RM. Anzahlung in Redel, Kr. Belgard, sofort verkäuflich. Die Wohnung wird zum Frühjahr n. Js. frei. Nähere Anfragen sind an den Kreisausschuß in Belgard zu richten.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Sommer-Sprossen
auch in d. hartnäckigst. Fällen, werden in einig. Tagen unter Garantie d. das echte unschädl. Teintverschönerungsmittel „Venus" Stärke B beseitigt. Keine Schälkur. Pr. M 2.75. Nur zu haben bei: Parf. E. Berner

Zahlungsbefehle
sind vorrätig in:
Buchdruckerei Belgarder Zeitung
Gustav Johannsens Buchhandlung

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.